

Unzureichende finanzielle Anpassung des Hebammenhilfvertrags für alle Leistungen

Mehrausgaben der Krankenkassen in Relation gesetzt

Laut einer Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbands vom 29. April 2025 entstehen den gesetzlichen Krankenkassen durch den am 2. April 2025 in der Schiedsstelle festgesetzten Hebammenhilfvertrag nach § 134a SGB V Mehrausgaben in Höhe von 100 Millionen Euro.¹

In den jährlich durch das Bundesgesundheitsministerium (BMG) ausgewiesenen, vorläufigen Rechnungsergebnissen der gesetzlichen Krankenversicherungen wurden für das Jahr 2024 Gesamtausgaben für Hebammenleistungen mit einer Höhe von 793 Millionen Euro² beziffert. Die genannten Mehrausgaben entsprechen demnach einer Steigerung des Gesamtvolumens um 12,6 %. Hierbei ist zu beachten, dass der Anteil der Ausgaben für Hebammenleistungen lediglich 0,24 % der Gesamtausgaben der Krankenkassen für 2024 beträgt. Die Gesamtgesundheitsausgaben von 2024 liegen auf Basis bereits vorliegender und fortgeschriebener Werte geschätzt bei 538 Mrd. Euro. Der Anteil an Hebammenleistungen beträgt lediglich 0,15 %.

Vergütungserhöhung bleibt hinter der Grundlohnsummen-Steigerung zurück

Die letzte Vergütungserhöhung von Hebammenleistungen erfolgte zum 01. Januar 2018. Der aktuelle Hebammenhilfvertrag hatte eine festgelegte Laufzeit bis zum 30. Juni 2020. Im Hinblick auf die Grundlohn-Veränderungsrate seit dem 01. Juli 2020 ergibt sich hier eine Veränderungsrate von 20,22 % bis zum Jahr 2025.³ Hierin ist der notwendige Laufzeitaufschlag, d.h. die prognostizierte Grundlohnsummensteigerung für die Vertragslaufzeit bis zum Ende des Jahres 2027, noch nicht inkludiert. Dieser Aufschlag müsste mindestens 5 % betragen. Die Mehrausgaben der Krankenkassen hätten also um weitere 12,4 % höher sein müssen, um Hebammen überhaupt an eine Kostendeckung heranzuführen. Das bedeutet: Die Krankenkassen hätten 200 Mio. Euro für die Abrechnung

¹ GKV-Spitzenverband (2025): Vergütung von Beleghebammen fair weiterentwickelt, https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_2027136.jsp, (2025-04-29), Zugriff 2025-05-20.

² Bundesministerium für Gesundheit (2025): Gesetzliche Krankenversicherungen. Vorläufige Rechnungsergebnisse 1.-4. Quartal 2024, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/GKV/Finanzergebnisse/KV45_1-4_Quartal_2024_Internet.pdf, S. 7, (2025-03-25), Zugriff 2025-05-20.

³ GKV-Spitzenverband (2025): Grundlohn-Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen, https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/krankenhaeuser/budgetverhandlungen/gl_veraenderungsrage/gl_veraenderungsrage.jsp, (2024-09-24), Zugriff 2025-05-20

hebammenhilflicher Leistungen zur Verfügung stellen müssen, wenn sie sich an den Veränderungsraten der Grundlohnsummensteigerung orientiert hätten.

Es wird deutlich, dass der festgesetzte Stundensatz von 74,28 Euro bei weitem nicht ausreicht, um den Hebammen ein auskömmliches Einkommen als Freiberufler*innen zu ermöglichen. Der Deutsche Hebammenverband (DHV) forderte in der Schiedsstelle einen Stundensatz von 88,20 Euro, um den Anforderungen an eine angemessene und faire Vergütung gerecht zu werden.

Zusätzliche Herausforderungen im neuen Hebammenhilfvertrag

Zudem wurden im neuen Hebammenhilfvertrag, der ab dem 1. November 2025 in Kraft tritt, wichtige Leistungen nicht berücksichtigt. Insbesondere wurde im Rahmen der außerklinischen Geburtshilfe und der Geburt durch eine Begleit-Beleghebamme nicht bedacht, dass es auch zu Leistungen kommen kann, die vor der Geburt erbracht werden, jedoch nicht direkt mit der Geburt in Verbindung stehen. Hierzu zählen beispielsweise zeitintensive Betreuungen mit Unterbrechungen vor und während der Latenzphase oder Betreuungen im häuslichen Umfeld, die nicht zur Geburt führen. Die Auslegung dieser Abrechnungsbestimmungen ist zur Zeit nicht eindeutig definiert. Vor diesem Hintergrund ist der Vergütungsanspruch noch nicht abschließend gesichert.

Des Weiteren wird die Bezahlung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen erschwert. Derzeit ist es so, dass Versicherte sich für diese Kurse anmelden, jedoch nicht immer erscheinen. In solchen Fällen müssen Hebammen die entfallenen Kursstunden den Versicherten privat in Rechnung stellen, um den Verlust auszugleichen, da diese nicht von den Krankenkassen übernommen werden. Der neue Hebammenhilfvertrag untersagt diese Möglichkeit jedoch. Ab Inkrafttreten des neuen Vertrages können diese entfallenen Stunden nicht mehr als Ausfallgebühr in Rechnung gestellt werden. Bei einer vertraglich limitierten Teilnehmer*innenzahl von zehn Versicherten bedeutet das für die kursleitende Hebamme einen erheblichen Verlust, da sie die laufenden Kosten für die Kurse weiterhin zu tragen hat, ohne einen entsprechenden Ausgleich zu erhalten.